



BAYERISCHER LANDTAG
ABGEORDNETE
SUSANNA TAUSENDFREUND
(Bündnis 90 / Die Grünen)

MdL Susanna Tausendfreund · Maximilianeum · 81627 München

An das
Bayerische Staatsministerium des Inneren
Herrn Staatsminister
Joachim Herrmann
Odeonsplatz 3

80539 München

Maximilianeum
81627 München
fon (089) 4126-2774
fax (089) 4126-1010
Mobil 0173 90 96 194
Email
susanna.tausendfreund
@gruene-fraktion-bayern.de

Weltenburger Straße 70
81677 München
fon (089) 419 00 489
fax (089) 419 00 491
Kagerbauerstraße 27 a
82049 Pullach i. Isartal
fon (089) 793 42 45
fax (089) 7444 23 97
Email
info@susanna-tausendfreund.de

02.03.2010

über Herrn Lachner

Geplante Stimmkreisneuteilung

Sehr geehrter Herr Staatsminister Herrmann,

hiermit erhalten Sie die Stellungnahme der GRÜNEN im Bayerischen Landtag zu den Vorschlägen des Innenministeriums zur Stimmkreisneueinteilung für die Landtags- und Bezirkstagswahlen 2013 (Vorentwurf für den Bericht nach Art. 5 Abs. 5 LWG).

Vorbemerkung

Unsere Fraktion war sehr irritiert, dass es bezüglich der Übermittlung der Informationen zu den Vorschlägen des Innenministeriums bzw. der Basisdaten eine höchst unterschiedliche Handhabung gegenüber Abgeordneten der CSU und anderer Parteien gegeben hat.

Bereits im Spätherbst 2010 hatte ich mich telefonisch an den mit der Stimmkreisneuteilung befassten Mitarbeiter Ihres Ministeriums gewandt und ihm mitgeteilt, dass ich in der GRÜNEN Fraktion für diesen Themenbereich zuständig bin. Ich habe darum gebeten, mir die aktuellen Einwohnerzahlen zur Verfügung zu stellen, damit ich mich frühzeitig bezüglich der Frage einer möglichen Neueinteilung der Stimmkreise sachkundig machen kann. Außerdem hatte mich natürlich interessiert, in welche Richtung die Vorschläge des Ministeriums voraussichtlich gehen werden. Zu diesem Zeitpunkt gab es bereits Spekulationen in der Presse über verschiedene Veränderungen. Ich bekam allerdings die Auskunft, dass ich keine Daten und weitere Informationen erhalten könne, da die Vorgabe bestehe, diese erst zusammen mit dem Entwurf für den Bericht des Ministeriums an die Fraktionen bzw. Parteien heraus zu geben.

Ich musste dann feststellen, dass offensichtlich schon frühzeitig Kollegen der CSU Einzelheiten erfahren haben und die Varianten einer Stimmkreisneueinteilung in verschiedenen Gremien der CSU diskutiert wurden. In der Presse wurden bereits Modelle samt Abdruck von Karten dargestellt, bevor das Parlament offiziell von Ihnen in Kenntnis gesetzt wurde.

Meine Kollegin Frau Ulrike Gote hat dieses Verfahren Ihnen gegenüber am 14.01.2011 schriftlich moniert. Auch der Ältestenrat des Landtages war über den Vorgang irritiert.

In Ihrem Antwortschreiben vom 20.01.2011 führen Sie aus, dass es für Sie eine Selbstverständlichkeit gewesen sei, mit von eventuellen Veränderungen betroffenen Stimmkreisabgeordneten im Vorfeld gesprochen zu haben. Mit dieser exklusiven Vorabinformation haben Sie nicht im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes von Abgeordneten gehandelt, der in der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 04.11.1975, Az.: IA1-110/1, MABl 1975, 1057 zur Information von Abgeordneten formuliert ist. Danach haben alle Abgeordneten ohne Rücksicht auf die Art ihrer Wahl gleiche Rechte und Pflichten und gleichen Anspruch auf Information. In der Bekanntmachung heißt es weiter, dass es nicht gerechtfertigt ist, generell zwischen direkt und über die Liste gewählten Abgeordneten zu unterscheiden und eine entsprechende Beteiligungspraxis zu verfolgen.

Mit der Vorabinformation der eventuell betroffenen direkt gewählten Abgeordneten haben Sie diese Vorgabe jedoch ignoriert. Außerdem haben Sie nur CSU-Kollegen informiert haben und nicht den Kollegen Franz Maget, dessen Stimmkreis ebenfalls betroffen ist.

Nach diesem Verfahrensablauf drängt sich der Verdacht auf, dass die Vorschläge für eine Stimmkreisneueinteilung bereits in den Gremien Ihrer Partei abgestimmt und festgeklopft waren, als sie dem Landtag, den Fraktionen und den Parteien offiziell zugeleitet wurden. Welche Chancen nun die Änderungsvorschläge, die im Rahmen der Anhörung eingebracht werden, überhaupt noch haben werden, bleibt nun abzuwarten.

Unsere Fraktion hat sich dennoch intensiv mit Ihren Vorschlägen und möglichen Alternativen befasst und wir erwarten, dass Sie und Ihr Ministerium sich mit unseren Kritikpunkten und Vorschlägen ernsthaft auseinandersetzen.

Grundsätzliche Notwendigkeit der Neueinteilung

Zu hinterfragen ist zunächst, ob eine Neueinteilung mit der Veränderung der Zahl der Stimmkreise bzw. Anzahl der Abgeordneten in den Wahlkreisen Oberfranken, Oberpfalz und Oberbayern im Hinblick auf den Grundsatz der Wahlgleichheit und Art. 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 LWG tatsächlich zwingend erforderlich ist. Die Frage, welchen Entscheidungsspielraum der Landtag bei der Anwendung der gesetzlichen Vorgaben hat, welche Übergangsfristen einzuhalten sind und welche Gestaltungsmöglichkeiten bezüglich möglicher Änderungen des Landeswahlgesetzes bestehen, ist juristisch vielschichtig. Für unabdingbar halten wir die Verringerung der Zahl der Sitze bzw. Stimmkreise in Oberfranken und in der Oberpfalz jedenfalls nicht.

Die Verteilung der Anzahl der Mandate auf die Wahlkreise wurde von Ihnen nach mathematischem Proporz durchgeführt. Allerdings gibt jeweils nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Einwohnern den Ausschlag, ob ein zusätzliches Mandat gewonnen wird, gerade noch gehalten werden kann oder abgegeben werden muss.

Nachfolgend haben wir die jeweils ausschlaggebende Einwohnerzahl berechnet:

	Differenz	Mandate	Verteilung nach Hare-Niemeyer	Ausschlaggebende Einwohnerzahl
Oberbayern	+ 2	59,961	59 + 1	31.760
Niederbayern	0	17,810	17 + 1	22.220
Oberpfalz	- 1	16,315	16 + 0	13.518
Oberfranken	- 1	16,180	16 + 0	22.028
Mittelfranken	0	24,457	24 + 0	4.601
Unterfranken	0	19,530	19 + 1	4.601
Schwaben	0	25,747	25 + 1	18.310

Es wird bei der Berechnung der Mandate pro Wahlkreis außerdem auf die Zahl der deutschen Einwohner abgestellt. Im Sinne der Wahlgleichheit ist es gegebenenfalls sinnvoller, die Zahl der Wahlberechtigten heranzuziehen und das LWG entsprechend zu ändern. Wenn Stimmkreise und Wahlkreise miteinander vergleichbar sein sollen, ist es eigentlich logisch, die Berechnung auf der Basis der Anzahl der Wahlberechtigten durchzuführen und nicht auf der Basis der Zahl der Einwohner, also auch der Minderjährigen. Wenn aber die Zahl der Einwohner maßgebend sein soll, gibt es eigentlich keinen Grund, die Einwohner ohne deutsche Staatsangehörigkeit auszuschließen, zumal die Terminologie der „Einwohner“ nicht einheitlich verwendet wird.

Hierzu haben wir eine kurze Prüfung vorgenommen:

1. Im Zusammenhang mit dem Vorschlag der Staatsregierung, die Stimmkreise neu aufzuteilen, stellt sich für unsere Fraktion die Frage, ob für die Neuberechnung die Zahl der Personen, die in einem Stimmkreis leben (Einwohner) oder die Zahl der Stimmberechtigten für die Berechnung der Größe der Stimmkreise zugrunde gelegt werden sollte.
2. Nach Art. 5 LWG sollen die Einwohnerzahlen der Stimmkreise nicht allzu stark voneinander abweichen.
3. Der Begriff „Einwohner“ wird in Art. 5 LWG und in den anderen Artikeln des LWG nicht grundlegend definiert. Art. 21 LWG legt fest, dass die Mandate auf die Wahlkreise im Verhältnis zur Einwohnerzahl verteilt werden. In diesem Zusammenhang definiert Art. 21 Abs. 3 LWG die Einwohnerzahl als die Zahl der Deutschen i. S. d. Art. 116 Abs. 1 GG mit Hauptwohnsitz im Wahlkreis.
4. Fraglich ist, ob die Definition des Begriffs „Einwohner“ des Art. 21 Abs. 1 Satz 3 LWG auch für die Auslegung des Art. 5 Abs. 2 LWG anzuwenden ist. Dafür spricht der Gedanke, dass die Wertungen des Gesetzgebers sicherlich einheitlich zu verstehen sein sollen, vor allem innerhalb eines einzigen Gesetzes. Dagegen spricht jedoch, dass eine Legaldefinition üblicherweise vor die Klammer gezogen und im ersten Teil eines Gesetzes gegeben wird. Der Standort der Definition in Art. 21 Abs. 1 Satz 3 LWG, also im dritten Satz (!), lässt es unwahrscheinlich erscheinen, dass diese allgemeine Gültigkeit haben soll. Überdies wird in der Defini-

tion selbst der Begriff „Wahlkreis“ verwendet. Eine Interpretation des Satzes „Einwohnerzahl des Wahlkreises ...“ als „Einwohnerzahl des Stimmkreises ...“ könnte schon fast als contra legem und Widerspruch gegen den Wortlaut gewertet werden. Diese Gegenargumentation ist vorzugswürdig. Demnach wäre der Begriff „Einwohner“ im LWG nicht definiert und es müsste davon ausgegangen werden, dass mit ihm in Art. 5 Abs. 2 LWG nicht nur die Stimmberechtigten gemeint sind, sondern alle Personen, die im jeweiligen Stimmkreis wohnen.

5. Die Bayerische Verfassung verwendet an verschiedenen Stellen die Begriffe Staatsangehörige, Staatsbürger, Volk, Bewohner Bayerns und Einwohner. Definitionen dieser Begriffe enthält der Verfassungstext nicht. In der Kommentierung zu Art. 99 Abs. 1 Satz 1 BV (*„Die Verfassung dient dem Schutz und dem geistigen und leiblichen Wohl aller Einwohner.“*) stellt Möstl unter Verweis auf die Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift¹ fest, dass der Begriff „Einwohner“ vom Verfassungsgeber *„bewusst weit gezogen und staatsbürgerschaftlich nicht weiter eingegrenzt“*² worden sei. Möstl weiter: *„Allein im Erfordernis einer gewissen Aufenthaltsdauer (ohne die man nicht Einwohner ist), d. h. darin, dass die Verfassung ihr Schutzversprechen an eine gewisse Verfestigung der Beziehung zum Staatsgebiet knüpft, kann eine Einschränkung erblickt werden; auf formale Kriterien, wie z. B. Wohnsitz, kommt es dabei nicht an.“*³
6. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Gemeindeordnung (GO) verwendet ebenfalls den Begriff „Einwohner“, allerdings ebenfalls ohne ihn zu definieren.
7. **Demnach müsste der Berechnung der Größe der Stimmkreise die Einwohnerzahl zugrundegelegt werden, in dem Sinne, dass mit Einwohner alle diejenigen gemeint sind, die im jeweiligen Stimmkreis wohnen.** Es wäre wohl aus Gründen der Praktikabilität zulässig, das formale Kriterium der Meldung mit Hauptwohnsitz, dieser Berechnung zugrunde zu legen.
8. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof (BayVerfGH) hatte bei der letzten Veränderung der Stimmkreise über mehrere Verfahren die sich gegen diese Reform richteten zu entscheiden. In der Leitentscheidung vom 10. Oktober 2001 geht er jedoch nicht auf die hier erörterte Frage ein. In den 61 Druckseiten wird mehrfach der Begriff „Einwohner“ aus dem LWG wiederholt, jeweils ohne zu erörtern, was darunter zu verstehen ist. Allerdings wird auf S. 48 erklärt: *„In der Landeshauptstadt München waren entsprechend ihrem Anteil an der deutschen Hauptwohnbevölkerung statt bisher zehn nur noch acht Stimmkreise zu bilden.“* Damit wird deutlich, dass der BayVerfGH unter Einwohner i. S. d. Art 5 Abs. 2 LWG die Deutschen i. S. d. Art. 116 GG, die ihren Hauptwohnsitz im Stimmkreis haben, versteht. Er begründet dies jedoch nicht.
9. Im geltenden bayerischen Landesrecht werden die Begrifflichkeiten nicht eindeutig und konsequent verwendet. Dies ist schon Grund genug, durch eine Änderung des Landeswahlgesetzes eine einheitliche Terminologie herbeizuführen. Denkbar wäre im ersten Teil des LWG eine Legaldefinition des Begriffs „Einwohner“ einzufügen: *„Einwohnerinnen und Einwohner sind im Sinne dieses Gesetz alle Stimmberechtigten, die mit Hauptwohnsitz im jeweiligen Bereich gemeldet sind.“* Vor-

¹ Möstl, Art. 99, Rdnr. 4,

in: Lindner/Möstl/Wolff, Verfassung des Freistaates Bayern, Kommentar, München, 2009.

² Möstl, Art. 99, Rdnr. 8, aaO.

³ Möstl, Art. 99, Rdnr. 8, aaO.

zugswürdig wäre auf den Begriff „Einwohner“ im LWG zu verzichten und da wo, „Stimmberechtigte“ gemeint ist auch „Stimmberechtigte“ zu schreiben. Dann könnte jede einzelne Vorschrift des LWG insoweit aus sich heraus verständlich sein.

10. Vor allem für das Mehrheitswahlrecht ist es von Belang, dass die Stimmkreise gleich groß sind – in einem reinen Verhältniswahlrecht wäre dies unerheblich. Zentrale Begründung für dieses Erfordernis ist der Grundsatz der Erfolgsgleichheit der Stimmen.⁴ Dieser Grundsatz ist aber nur dann berührt, wenn es um die gleiche Größe der Stimmkreise im Hinblick auf die Zahl der Stimmberechtigten geht. Dies wird deutlich, wenn man sich vor Augen führt, dass in einem Stimmkreis, in dem etwa besonders viele Minderjährige oder/und besonders viele AusländerInnen, der Erfolgswert der Stimmen höher wäre als in Stimmkreisen, in denen vor allem Stimmberechtigte leben.

11. Fazit:

- a. Die Terminologie des LWG ist uneinheitlich und nicht eindeutig. Das LWG sollte insoweit geändert werden.
- b. Zur Interpretation des Art. 5 Abs. 2 LWG kann Art. 21 Abs. 1 Satz 3 LWG nicht herangezogen werden.
- c. Dem Einwohnerbegriff des Art. 5 Abs. 2 LWG und des Art. 21 Abs. 1 Satz 3 LWG sollte entgegen seinem Wortlaut die Zahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Deutschen (also der Stimmberechtigten) zugrunde gelegt werden, da dies der Rechtsprechung des BayVerfGH entspricht und ansonsten ein Widerspruch zum Wahlrechtsgrundsatz der Erfolgsgleichheit der Stimmen entstünde.

Je nachdem, ob die Berechnung der Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise und die Berechnung der jeweiligen Abweichungen der Stimmkreise vom Stimmkreisdurchschnitt auf der Basis der Wahlberechtigten, der deutschen Einwohner oder aller Einwohner basiert, wird es zum Teil deutlich abweichende Ergebnisse zu den vom Innenministerium errechneten geben.

Eine Änderung des LWG, mit der die Anzahl der Wahlberechtigten zum Maßstab erhoben wird, wäre sinnvoll und verfassungskonform. Unsere Fraktion wird eine entsprechende Gesetzesinitiative einbringen.

Wir bitten Sie, uns die aktuellen Zahlen der Wahlberechtigten in den einzelnen Bezirken zu Verfügung zu stellen und gegebenenfalls bereits die Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise auf dieser Basis berechnen zu lassen.

In dieser Stellungnahme haben wir nur einige Aspekte der Problematik, ob tatsächlich eine Neueinteilung der Stimmkreise bzw. der Mandate zwingend erforderlich ist, angesprochen. Wir haben zusätzlich ein unabhängiges juristisches Gutachten zur Prüfung dieser Frage in Auftrag gegeben, das wir nachreichen werden.

⁴ Möstl, Die Wahlrechtsgleichheit im Zuge der Parlamentsreform im Bund und im Freistaat Bayern, in: Archiv des öffentlichen Rechts (AöR), Band 127 (2002), S. 401-426.

Stellungnahme zu Veränderungsvorschlägen in den einzelnen Bezirken bzw. Wahlkreisen

Unterfranken

Es bestehen keine Bedenken gegen den Vorschlag, die Gemeinden Gerbrunn und Rotendorf zum Stimmkreis Würzburg Stadt hinzuzufügen.

Oberfranken

Die Stellungnahme zu den geplanten Veränderungen bei den Stimmkreisen in Oberfranken, die aus der Reduzierung von 9 auf 8 Stimmkreise resultieren, steht unter dem Vorbehalt, dass wir nicht von der rechtlichen Notwendigkeit der Neueinteilung überzeugt sind.

Gegen den Vorschlag des Innenministeriums, der auf der Auflösung eines Stimmkreises beruht, bestehen erhebliche Bedenken. Der sog. Hundeknochen-Stimmkreis, bestehend aus den Landkreisen Kulmbach und Wunsiedel und einigen Gemeinden des Landkreises Bayreuth ist nicht akzeptabel. Es werden nicht nur Gemeinden und Städte aus drei Landkreisen zusammengefasst, die Abweichung nach oben liegt auch mit +24,3 % nur ganz knapp unter der Grenze, über der nach derzeitiger Rechtslage zwingend eine Korrektur durchgeführt werden muss. Mit der Zusammenlegung der Landkreise Kulmbach und Wunsiedel mit der Brücke durch Teile des Landkreises Bayreuth wird den geographischen und strukturellen Unterschieden nicht ausreichend Rechnung getragen.

Auch der Stimmkreis „Bayreuth“ ist mit einer Abweichung von +19,2 % überproportional groß. Die Stimmkreise „Bamberg“ und „Bamberg-Land“ hingegen sind mit einer Abweichung von -20,4 % und -19,4 % ebenfalls nicht optimal zugeschnitten.

Für Oberfranken sollte deshalb ein Alternativmodell berechnet und dem Landtag vorgeschlagen werden.

Oberpfalz

Auch hier steht die Stellungnahme zu den geplanten Veränderungen bei den Stimmkreisen in der Oberpfalz, die aus der Reduzierung von 9 auf 8 Stimmkreise resultieren, unter dem Vorbehalt, dass wir die Neueinteilung nicht für notwendig halten.

Gegen den Vorschlag des Innenministeriums, den bisherigen Stimmkreis „Regensburg-Land, Schwandorf“ aufzuteilen, bestehen keine Bedenken, da die Landkreisgrenzen besser eingehalten werden, als mit dem bisherigen Stimmkreis „Regensburg-Land, Schwandorf“, der im Vorfeld der Wahlen 2003 kreiert worden ist. Wegen des damaligen Zuschnitts ist damals vielfach vermutet worden, dass personelle Rücksichtnahmen mehr Einfluss auf den Stimmkreiszuschnitt hatten, als objektive Kriterien.

Den Stimmkreis „Tirschenreuth“ zu vergrößern, ist nachvollziehbar. Die Stimmkreise „Tirschenreuth“ und „Weiden i.d. Opf.“ mit einer Abweichung von -20,3 und -19,0 und der Stimmkreis Regensburg-Land-Ost mit einer Abweichung von +19,2 sind nicht optimal zugeschnitten, was jedoch der möglichst weitgehenden Einhaltung der Landkreiszugrenzen geschuldet ist.

Oberbayern

1. München

Unabhängig von der Frage der Veränderung der Anzahl der Stimmkreise in den Bezirken Oberfranken, Oberpfalz und Oberbayern schlagen wir für München eine Änderung der Stimmkreiseinteilung vor, mit der die Grenzen der Stadtbezirke eingehalten werden.

Es wäre für die Identität der Bevölkerung mit den Strukturen in den Stadtbezirken und mit ihrer gewählten kommunalen Vertretung vor Ort, den Bezirksausschüssen von großem Vorteil, wenn sich die Stimmkreise für die Landtags- und die Bezirkstagswahl an den Grenzen der Stadtbezirke orientieren würden. Wenn je nach Wahl die Zuschnitte der Stimmkreise wechseln und die Bezirksgrenzen von den Landtagsstimmkreisen weiter wie bisher vielfach durchschnitten werden, schafft dies nur Verwirrung in der Bevölkerung. Auch könnten sich die Landtagsabgeordneten besser um die Belange in den einzelnen Bezirken kümmern, wenn ihr Stimmkreis jeweils einer bestimmten Anzahl vollständiger Stadtbezirke zugeordnet wären. Die Bezirksausschüsse und deren Vorsitzende hätten klar für ihren Bereich zuständige Abgeordnete.

Das Landeswahlgesetz sieht in Art. 5 Abs. 2 Satz 1 vor, dass im Grundsatz die Verwaltungsgrenzen der Landkreise und kreisfreien Städte eingehalten werden sollen. Die Zielsetzung dieses Grundsatzes kann auch für die Stadtbezirke herangezogen werden. In den vergangenen Diskussionen um den Zuschnitt der Stimmkreise in München im Zuge der Stimmkreisreform für die Wahlen 2003 und zuletzt im Zusammenhang mit einer Petition, die im letzten Herbst im Rechts- und Verfassungsausschuss zur Diskussion stand, wurde immer wieder argumentiert, dass es nicht möglich sei, die Bezirksgrenzen einzuhalten. Bereits im Jahr 2000 hatte jedoch das Kreisverwaltungsreferat einen Vorschlag unterbreitet, nach dem dies umsetzbar gewesen wäre.

Die Staatsregierung und die Mehrheit des Landtages hatten damals allerdings an dem Modell, die Stadt wie in „Kuchenstücke“ einzuteilen, festgehalten. Nicht zu unrecht wurde der Vorwurf laut, dass diese Einteilung gewählt wurde, um die Wahlchancen der Direktkandidatinnen und -kandidaten der CSU möglichst optimal zu gestalten und nicht um eine gute Einteilung im Sinne der Bevölkerung und der gewachsenen Strukturen umzusetzen.

Die Fraktion der GRÜNEN hat auf der Basis der Einwohnerzahlen des Innenministeriums zum 30.06.2010 (deutsche Einwohner) drei Modelle für München erarbeitet, bei denen sich die Abweichungen von der durchschnittlichen Einwohnerzahl in den Stimmkreisen im Rahmen dessen bewegen, was von der Staatsregierung vorgeschlagen wurde bzw. die deutlich besser abschneiden. Auch das Modell des Kreisverwaltungsreferats wurde auf der Basis der aktuellen Einwohnerzahlen durchgerechnet, das mit maximalen Abweichungen von +9,29 % und -4,03 % am besten abschneidet.

Mit diesen Vorschlägen ist das Argument, dass eine derartige Einteilung nicht möglich sei widerlegt.

Änderungsvorschläge im Einzelnen (siehe auch beigefügte Karten):

Vorschlag 1:

Stimmbezirk 101

- Stadtbezirke: 1, 5, 17, 18
- Einwohner: 130.085
- Abweichung vom Durchschnitt: +3,28 %

Stimmbezirk 102

- Stadtbezirke: 12, 13, 14
- Einwohner: 138.459
- Abweichung von Durchschnitt: +9,93 %

Stimmbezirk 103

- Stadtbezirke: 6, 7, 19
- Einwohner: 132.344
- Abweichung von Durchschnitt: +5,08 %

Stimmbezirk 104

- Stadtbezirke: 9, 11
- Einwohner: 111.448
- Abweichung von Durchschnitt: -11,51 %

Stimmbezirk 105

- Stadtbezirke: 10, 22, 23, 24
- Einwohner: 128.747
- Abweichung von Durchschnitt: +2,22 %

Stimmbezirk 106

- Stadtbezirke: 20, 21, 25
- Einwohner: 127.829
- Abweichung von Durchschnitt: +1,49 %

Stimmbezirk 107

- Stadtbezirke: 15, 16
- Einwohner: 122.851
- Abweichung von Durchschnitt: -2,46 %

Stimmbezirk 108

- Stadtbezirke: 2, 3, 4, 8
- Einwohner: 137.005
- Abweichung von Durchschnitt: +8,78 %

Maximale Abweichung:

- nach oben: +9,93 %
- nach unten: -11,51 %

Vorschlag 2:

Stimmbezirk 101

- Stadtbezirke: 21, 22, 23
- Einwohner: 107.156
- Abweichung von Durchschnitt: -14,92 %

Stimmbezirk 102

- Stadtbezirke: 10, 11, 24
- Einwohner: 118.027
- Abweichung von Durchschnitt: -6,29 %

Stimmbezirk 103

- Stadtbezirke: 3, 4, 12
- Einwohner: 133.794
- Abweichung von Durchschnitt: +6,23 %

Stimmbezirk 104

- Stadtbezirke: 1, 2, 5, 6
- Einwohner: 119.435
- Abweichung von Durchschnitt: -5,17 %

Stimmbezirk 105

- Stadtbezirke: 8, 9, 25
- Einwohner: 125.313
- Abweichung von Durchschnitt: -0,51 %

Stimmbezirk 106

- Stadtbezirke: 7, 19, 20
- Einwohner: 139.642
- Abweichung von Durchschnitt: 10,87 %

Stimmbezirk 107

- Stadtbezirke: 13, 14, 15
- Einwohner: 139.550
- Abweichung von Durchschnitt: +10,80 %

Stimmbezirk 108

- Stadtbezirke: 16, 17, 18
- Einwohner: 145.851
- Abweichung von Durchschnitt: +15,80 %

Maximale Abweichung:

- nach oben: +15,80 %
- nach unten: -14,92 %

Vorschlag 3:

Stimmbezirk 101

- Stadtbezirke: 20, 21, 22, 23
- Einwohner: 142.685
- Abweichung von Durchschnitt: +13,29 %

Stimmbezirk 102

- Stadtbezirke: 10, 11, 24
- Einwohner: 118.027
- Abweichung von Durchschnitt: -6,29 %

Stimmbezirk 103

- Stadtbezirke: 3, 4, 12
- Einwohner: 133.794
- Abweichung von Durchschnitt: +6,23 %

Stimmbezirk 104

- Stadtbezirke: 1, 2, 5, 18
- Einwohner: 129.862
- Abweichung von Durchschnitt: +3,11 %

Stimmbezirk 105

- Stadtbezirke: 8, 9, 25
- Einwohner: 125.313
- Abweichung von Durchschnitt: -0,51 %

Stimmbezirk 106

- Stadtbezirke: 6, 7, 19
- Einwohner: 132.344
- Abweichung von Durchschnitt: +5,08 %

Stimmbezirk 107

- Stadtbezirke: 13, 15
- Einwohner: 111.103
- Abweichung von Durchschnitt: -11,79 %

Stimmbezirk 108

- Stadtbezirke: 14, 16, 17
- Einwohner: 135.640
- Abweichung von Durchschnitt: +7,69 %

Maximale Abweichung:

- nach oben: +13,29%
- nach unten: -11,79%

Vorschlag 4 (wie der 2000 erarbeitete Vorschlag des KVR):

Stimmbezirk 101

- Stadtbezirke: 5, 13, 14
- Einwohner: 132.698
- Abweichung von Durchschnitt: +5,36 %

Stimmbezirk 102

- Stadtbezirke: 15, 16
- Einwohner: 122.851
- Abweichung von Durchschnitt: -2,46 %

Stimmbezirk 103

- Stadtbezirke: 17, 18, 19
- Einwohner: 137.658
- Abweichung von Durchschnitt: +9,29 %

Stimmbezirk 104

- Stadtbezirke: 6, 7, 8, 20
- Einwohner: 120.876
- Abweichung von Durchschnitt: -4,03 %

Stimmbezirk 105

- Stadtbezirke: 21, 22, 25
- Einwohner: 122.583
- Abweichung von Durchschnitt: -2,67 %

Stimmbezirk 106

- Stadtbezirke:
- Einwohner:
- Abweichung von Durchschnitt:

Stimmbezirk 107

- Stadtbezirke: 9, 10, 23
- Einwohner: 131.645
- Abweichung von Durchschnitt: +4,52 %

Stimmbezirk 108

- Stadtbezirke: 1, 2, 3, 12
- Einwohner: 133.650
- Abweichung von Durchschnitt: 6,11 %

Maximale Abweichung:

- nach oben: +9,29 %
- nach unten: -4,03 %

2. Restliches Oberbayern

Für den Fall, dass tatsächlich ein zusätzlicher Stimmkreis in Oberbayern geschaffen werden muss, schlagen wir eine Neueinteilung der Stimmkreise im südwestlichen Oberbayern vor. Mit einer Aufteilung der drei bisherigen Stimmkreise „Bad Tölz Wolf- ratshausen, Garmisch-Partenkirchen“, „Weilheim-Schongau“ und „Landsberg a. Lech, Fürstenfeldbruck-West“ in vier Stimmkreise und der Reduktion des Stimmkreises „Starnberg“ auf die Landkreisgrenzen, kann ein wesentlich besseres Ergebnis bezüglich der Abweichungen zum Stimmkreisdurchschnitt erzielt werden. Die drei bisherigen Stimmkreise sind überproportional groß (+20,1 %, + 22,3 % und +20,3 %). Nach unserem Vorschlag beträgt die maximale Abweichung mit -11,47 % deutlich weniger als der Vorschlag des Innenministeriums. Außerdem kann der etwas unförmige „Stoiber- Stimmkreis“ wieder auf die Landkreisgrenzen von Bad Tölz-Wolfratshausen zurückge- führt werden.

Die von Ihnen vorgeschlagene Lösung, in Ingolstadt einen neuen Stimmkreis zu schaf- fen, ist nach objektiven Kriterien nicht zu begründen. Dass die Region Ingolstadt tat- sächlich in dem hohen Maße eine Zuzugsregion darstellt, wurde nicht belegt. In abseh- barer Zeit werden die gravierenden Abweichungen vom Stimmkreisdurchschnitt von - 15,5 %, -22,7 % und -23,2 % in den neuen Stimmkreisen Ingolstadt, Pfaffenhofen und Neuburg-Schrobenhausen nicht ausgeglichen werden können. Der Großraum München wird auch in Zukunft im Verhältnis stärker wachsen.

Nach dem die Abweichungen nach der bisherigen Stimmkreiseinteilung im Raum Ingol- stadt mit jetzt -6,4 %, +21,0 % und +17,6 % dennoch korrigiert werden sollten und auch die Aufteilung der Gemeinden auf die Stimmkreise nicht optimal ist, schlagen wir eine verbesserte Aufteilung mit geringeren Abweichungen vor.

Ein weiterer Vorschlag betrifft den Stimmkreis „Altötting“, dessen bisherige Abweichung -20,3 % vom Stimmkreisdurchschnitt beträgt. Mit einer Gemeinde zusätzlich vom Land- kreis Traunstein kann die Abweichung auf -18,3 % reduziert werden.

Änderungsvorschläge im Einzelnen (siehe auch beigefügte Karten):

109 – Altötting:

Bisher (-20,27 %)

- Landkreis Altötting

Vorschlag (-18,30 %)

- Zusätzlich noch die Gemeinde Engelsberg (TS)

114 – Eichstätt:

Bisher (-6,36 %)

- Landkreis Eichstätt

Vorschlag (+2,81 %)

- Vom Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm: Burgheim, Oberhausen, Rennertshofen

118 – Ingolstadt, Neuburg-Schrobenhausen:

Bisher (21,05 %)

- Kreisfreie Stadt Ingolstadt

- Vom Landkreis Neuburg-Schrobenhausen: Bergheim, Burgheim, Karlskron, Neuburg an der Donau, Oberhausen, Rennertshofen, Rohrenfels, Weichering
- Vorschlag (11,88 %)
- Burgheim, Oberhausen, Rennertshofen an 114 – Eichstätt

119 – Landsberg am Lech, Fürstenfeldbruck-West

Bisher (20,31 %)

- Landkreis Landsberg am Lech
- Vom Landkreis Fürstenfeldbruck: Fürstenfeldbruck, Grafrath, Kottgeisering, Moorenweis, Schöngeising, Türkenfeld

Vorschlag (- 2,94 %)

- Vom Landkreis Fürstenfeldbruck wie bisher
- Landkreis Landsberg am Lech ohne: Apfeldorf, Denklingen, Dießen am Ammersee, Fuchstal, Kinsau, Reichling, Rott, Thaining, Unterdießen, Utting am Ammersee, Vilgertshofen

127 – Starnberg

Bisher (- 1,55 %)

- Landkreis Starnberg
- Vom Landkreis Weilheim-Schongau: Bernried am Starnberger See, Iffeldorf, Seeshaupt

Vorschlag (- 7,22 %)

- nur noch Landkreis Starnberg

128 – Traunstein

Bisher (7,35 %)

- Landkreis Traunstein ohne: Fridolfing, Kirchanschöring, Petting, Taching am See, Tittmoning, Waging am See, Wonneberg

Vorschlag (5,37 %)

- wie bisher, Gemeinde Engelsberg an 109 – Altötting

129 – Weilheim-Schongau

Bisher (22,27 %)

- Landkreis Weilheim-Schongau ohne: Bernried am Starnberger See, Iffeldorf, Seeshaupt
- Landkreis Garmisch-Partenkirchen ohne: Farchant, Garmisch-Partenkirchen, Grainau, Krün, Mittenwald, Wallgau

Vorschlag (- 7,00 %)

- Landkreis Weilheim-Schongau ohne: Antdorf, Böbing, Eberfing, Eglfing, Habach, Huglfing, Oberhausen, Obersöchering, Penzberg, Prem, Rottenbuch, Sindelsdorf, Steingaden, Wildsteig
- Vom Landkreis Landsberg am Lech: Apfeldorf, Denklingen, Dießen am Ammersee, Fuchstal, Kinsau, Reichling, Rott, Thaining, Unterdießen, Utting am Ammersee, Vilgertshofen

NEU – 130 – Garmisch-Partenkirchen

Vorschlag (- 10,23 %)

- Landkreis Garmisch-Partenkirchen

- Vom Landkreis Weilheim-Schongau: Antdorf, Böbing, Eberfing, Eglfing, Habach, Huglfing, Oberhausen, Obersöchering, Penzberg, Prem, Rottenbuch, Sindelsdorf, Steingaden, Wildsteig

Die übrigen Stimmkreise bleiben wie bisher bestehen.

Vergleich der verschiedenen Vorschläge

Änderungsvorschlag der Staatsregierung:

Schaffung eines weiteren Stimmkreises Ingolstadt:

Situation vorher:

Stimmkreis	Deutsche am 30.06.2010	Abweichung (29 StK)	Abweichung (30 StK)
Ingolstadt, Neuburg an der Donau	152.462	17,01 %	+21,05 %
Pfaffenhofen an der Ilm, Schrobenhausen	148.099	13,67 %	+17,58 %

Situation nachher:

Stimmkreis	Deutsche am 30.06.2010	Abweichung (30 StK)
Ingolstadt	106.385	- 15,53 %
Pfaffenhofen an der Ilm	97.396	- 22,67 %
Landkreis Neuburg–Schrobenhausen	96.780	- 23,16 %

Vorschlag von Bündnis 90 / Die Grünen:

Erneute Schaffung eines weiteren Stimmkreises Garmisch-Partenkirchen:

Situation vorher:

Stimmkreis	Deutsche am 30.06.2010	Abweichung (29 StK)	Abweichung (30 StK)
Bad Tölz–Wolfratshausen	151.301	+16,12 %	+20,13 %
Landsberg am Lech, Fürstenfeldbruck-West	151.533	+16,30 %	+20,31 %
Weilheim-Schongau	154.001	+18,20 %	+22,27 %

Situation nachher:

Stimmkreis	Deutsche am 30.06.2010	Abweichung (30 StK)
Bad Tölz–Wolfratshausen	111.509	-11,47 %
Landsberg am Lech, Fürstenfeldbruck-	122.253	-2,94 %

West		
Weilheim-Schongau	117.140	-7,00 %
Garmisch-Partenkirchen	113.065	-10,23 %

Maximale Abweichung vom Durchschnitt in Oberbayern:

Bisher:

- nach oben: +22,27 % (Stimmkreis Weilheim-Schongau – 129)
- nach unten: -20,27% (Stimmkreis Altötting – 109)

Vorschlag Staatsregierung:

- nach oben: +22,27% (Stimmkreis Weilheim-Schongau – 129)
- nach unten: -23,16 % (Stimmkreis Neuburg-Schrobenhausen – 118)

Vorschlag Grüne:

- nach oben: +17,58% (Stimmkreis Pfaffenhofen an der Ilm – 124)
- nach unten: -18,34 % (Stimmkreis Mühldorf am Inn – 121)

Wir bitten, unsere Vorschläge zu berücksichtigen und in den Bericht nach Art. 5 Abs. 5 LWG einzuarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Susanna Tausendfreund, MdL